

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7005/1-Pr 1/87

256/AB

1987-05-22

zu 216/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 216/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (216/J), betreffend psychologische Eignungsprüfung zum Zweck der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, beantworte ich wie folgt:

Das Justizressort ist seit einigen Jahren in der angenehmen Situation, aus einem großen Kreis von hervorragend qualifizierten Aufnahmewerbern diejenigen auswählen zu können, die für das Richteramt am besten geeignet erscheinen. Trotz dieser günstigen Voraussetzung muß rückblickend festgestellt werden, daß in einigen Fällen problematische Aufnahmen stattgefunden haben.

Von diesen Erfahrungen ausgehend, sind während der vergangenen Gesetzgebungsperiode Überlegungen angestellt worden, wie man die Gefahr von Fehlentscheidungen bei der Aufnahme von Richteramtsanwärtern möglichst verkleinern könnte. Nach eingehenden Gesprächen mit namhaften Psychologen ist das Bundesministerium für Justiz im Frühjahr 1985 zu der Auffassung gekommen, daß durch die Einholung von psychologischen Eignungsgutachten die Entscheidungsgrundlagen wesentlich verbreitert werden können und daß damit die Wahrscheinlichkeit von Fehlentscheidungen vermindert werden kann. Im Einvernehmen mit den Präsidenten

- 2 -

der Oberlandesgerichte sind in einer einjährigen Erprobungsphase rund 40 Aufnahmewerber aus den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Graz und Linz auf freiwilliger Basis psychologischen Eignungsuntersuchungen unterzogen worden, wobei die Vertreter der Bundessektion Richter und Staatsanwälte und der Vereinigung der österreichischen Richter Gelegenheit hatten, die Durchführung eines Teiles der psychologischen Eignungsuntersuchungen zu beobachten.

Am 17. April 1986 und am 24. Juni 1986 wurden mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und deren Sachbearbeitern die Erfahrungen mit den psychologischen Eignungsuntersuchungen eingehend erörtert, wobei der Besprechung am 24. Juni 1986 auch Vertreter der Bundessektion Richter und Staatsanwälte und der Vereinigung der österreichischen Richter beigezogen wurden. Von Justizverwaltungsseite wurden die psychologischen Eignungsuntersuchungen als zusätzliche Entscheidungsgrundlage einhellig und nachdrücklich befürwortet, die richterlichen Standesvertreter haben eine zurückhaltende Stellungnahme abgegeben, sich jedoch nicht gegen die psychologischen Eignungsuntersuchungen ausgesprochen. Daraufhin wurde mit dem in der Anfrage zitierten Erlaß vom 4. Juli 1986 angeordnet, daß sich alle Bewerber, die für eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst in die engere Wahl kommen, einer psychologischen Eignungsuntersuchung zu unterziehen haben.

Ich habe die gegenständliche Anfrage zum Anlaß genommen, die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu ersuchen, über ihre Erfahrungen mit den psychologischen Eignungsuntersuchungen zu berichten. Die Berichte lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die psychologischen Eignungsuntersuchungen eine wertvolle Ergänzung und Erweiterung der bisherigen Entscheidungsgrundlagen darstellen.

- 3 -

Ein Anlaß, den zitierten Erlaß, mit dem die psycho-
logischen Eignungsuntersuchungen eingeführt worden sind,
abzuändern, ist daher nicht zu sehen. Ich behalte mir je-
doch vor, nach weiterer Anwendung die Frage psycho-
logischer Eignungsprüfungen neuerlich aufzuwerfen.

21. Mai 1987

